

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 15. Dezember 2006

Nr. 35

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Kreistages am 11. Dezember 2006	3
Vorlagennummer: 3-0935/06-KT.....	3
Vorlagennummer: 3-0903/06-II	3
Vorlagennummer: 3-0906/06-II	4
Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz	4
Vorlagennummer: 3-0912/06-I	6
Benutzungssatzung der Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksbenutzungssatzung)	6
Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung).....	10
Vorlagennummer: 3-0926/06-II	13
Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung).....	13
Vorlagennummer: 3-0905/06-II	15
Vorlagennummer: 3-0937/06-LR.....	15
Vorlagennummer: 3-0930/06-I	16
Vorlagennummer: 3-0932/06-KT.....	16
Vorlagennummer: 3-0934/06-KT.....	16
Vorlagennummer: 3-0921/06-KT.....	16
Vorlagennummer: 3-0938/06-III	17
Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden zu den Beschlüssen der Verbandsversammlung	18

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 €Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Beschlüsse des Kreistages am 11. Dezember 2006

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-0935/06-KT

Erklärung des Kreistages Teltow-Fläming zur beabsichtigten Schließung von Polizeiwachen und des Amtsgerichtes Zossen

Erklärung des Kreistages Teltow-Fläming

Zu der von der Landesregierung beschlossenen Schließung von Polizeiwachen, unter anderem in Jüterbog und Zossen, und der beabsichtigten Schließung des Amtsgerichtes Zossen erklärt der Kreistag:

Das beste Mittel in der Kriminalitätsbekämpfung ist immer noch der tatsächlich vorhandene, gut ausgebildete und motivierte Polizeibeamte auf der Straße.

Von sechs Polizeiwachen landesweit sollen nach den Plänen der Landesregierung allein im Landkreis Teltow-Fläming zwei Wachen geschlossen werden. Dies bedeutet für unseren Landkreis eine nicht hinnehmbare Härte.

Die Schließung von Wachen ist nur der Anfang des Abbaus der Polizeipräsenz im öffentlichen Raum. Die Haushaltskonsolidierung im Land Brandenburg darf nicht auf Kosten der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Mit der geplanten Schließung des Amtsgerichtes Zossen würde die Justiz im Landkreis Teltow-Fläming weiter ausgedünnt werden. Die Schließung des Amtsgerichtes wäre mit Nachteilen für die rechtsuchende Bevölkerung vor Ort verbunden.

Deshalb fordern wir mit Nachdruck den Erhalt der Polizeiwachen in Jüterbog und Zossen sowie des Amtsgerichtes in Zossen.

Vorlagennummer: 3-0903/06-II

Der Kreistag stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Berliner Feuerwehr über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung zu.

Vorlagennummer: 3-0906/06-II

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

**Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem
Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – BbgBKG vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Kostenersatz**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG durch eigenes Personal der Brandschutzdienststelle oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Brandschutzdienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 rechnen die Vorbereitung, die Schau, die Nachbereitung (insbesondere Niederschrift) und gegebenenfalls erforderliche Nachschauen.

**§ 2
Kostenschuldner**

Kostenschuldner ist der Eigentümer der baulichen Anlage bzw. Einrichtung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4**Maßstab des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Umfang des Personaleinsatzes und der Dauer der im Zusammenhang mit der Durchführung und Nachbereitung der Brandschau notwendigen Handlungen bemessen.
- (2) Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerpauschale erhoben.
- (3) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5**Kostensätze**

- (1) Für den Personaleinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung je angefangene halbe Stunde 25,00 EUR in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Verzicht auf den Kostenersatz**

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

Luckenwalde, 15. Dezember 2006

gez. Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0912/06-I

Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming

**Benutzungssatzung der Fahrbibliothek des
Landkreises Teltow-Fläming
(Fahrbibliotheksbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398, 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) , hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Fahrbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming in der Form einer nichtrechtsfähigen Anstalt.

Die Fahrbibliothek dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jedermann kann im Rahmen dieser Satzung die Fahrbibliothek nutzen und Medien aller Art, wie Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger entleihen.

Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

**§ 2
Gebühren**

Für die Benutzung der Fahrbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung) erhoben.

**§ 3
Anmeldung, Bibliotheksausweis**

(1) Das Ausleihen von Medien ist nach schriftlicher Anmeldung durch die Benutzer/in möglich.

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung.

Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen.

(2) Die Benutzer/in bescheinigt die Kenntnis der Benutzungs- und der Gebührensatzung durch Unterschrift und erteilt ihr/sein Einverständnis mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer/seiner Angaben zur Person nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Änderungen der Anschrift der Benutzer/in oder ihres/seines Namens sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Benutzer/innen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die keinen der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise besitzen, ist der Personalausweis der Erziehungsberechtigten vorzulegen und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

(4) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt worden sind.

(5) Die Benutzer/innen erhalten nach Abgabe und Prüfung der vollständig ausgefüllten Anmeldung einen Fahrbibliotheksausweis. Die Gültigkeitsdauer des Fahrbibliotheksausweises beträgt vom Tag der Ausstellung 12 oder 6 Monate.

(6) Der Fahrbibliotheksausweis ist nicht übertragbar; dieses kann durch Vorlage von Personalausweis, Pass, o.ä. überprüft werden. Der Ausweis bleibt Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter zur Ersatzleistung verpflichtet. Für verloren gegangene Fahrbibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist die Neubegründung eines Nutzungsverhältnisses nach Absatz 1 erforderlich.

§ 4 Leihbedingungen

(1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage eines gültigen Fahrbibliotheksausweises.

(2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall die Benutzerin/der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.

(3) Die Benutzer/innen erhalten nur Videokassetten, Videospiele und CD-ROM, die für ihr Alter freigegeben worden sind.

(4) Entlehene Videos, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

(5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand.

§ 5
Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen

- (1) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist nach Absatz 1 persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Für verliehene Medien kann eine Vorbestellung erfolgen. Nicht im Bestand vorhandene Bücher können über den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" bestellt werden. Der Benutzer trägt die anfallenden Kosten.

§ 6
Leihfristüberschreitung, Mahnung

- (1) Werden entliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben sind Säumnisgebühren zu zahlen. Die Rückgabe der Medien wird kostenpflichtig angemahnt.

§ 7
Allgemeine Pflichten der Benutzer/innen

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen.
- (2) Die Benutzer/innen müssen sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat sie/er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Hierfür haften die Benutzer/innen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes der Schadensbeseitigung zu entrichten. Grundsätzlich fällt eine Einarbeitungsgebühr an.

§ 8
Verhalten in der Fahrbibliothek

- (1) In der Fahrbibliothek haben sich die Benutzer/innen so zu verhalten, dass sie keinen anderen stören. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Fahrbibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der Fahrbibliothek wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer/innen durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen bzw. für das Benutzen der Medien mit ausgestatteten Sicherungscode.

§ 9**Benutzungsausschluss**

Benutzer/innen, die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, verstoßen, können von der Benutzung der Fahrbibliothek vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 30 vom 28.11.2001) außer Kraft.

Luckenwalde, 15. Dezember 2006

gez. Peer Giesecke
Landrat

Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) , hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer/innen der Fahrbibliothek. Minderjährige Benutzer/innen und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Fahrbibliotheksausweis

Für die Ausstellung eines Fahrbibliotheksausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Fahrbibliotheksausweis für 12 Monate

- | | |
|---|------------|
| a) für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 7,00 Euro |
| b) für Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und Zivildienstleistende | 5,00 Euro |
| c) für Schüler/innen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch zwölftes Buch /SGB XII) | 2,50 Euro |
| d) für juristische Personen/unselbständige Einrichtungen | 15,00 Euro |

2. Fahrbibliotheksausweis für 6 Monate

jeweils 50% der
Gebühren
gemäß Ziffer 1
a) – d)

3. Neuausstellung eines Fahrbibliotheksausweises

Für die Neuausstellung eines Ausweises bei Verlust zusätzlich:

Benutzer/innen gemäß Ziffer 1 a) und b) jeweils	2,00 Euro
Benutzer/innen gemäß Ziffer 1 c)	1,00 Euro
Benutzer/innen gemäß Ziffer 1 d)	4,00 Euro

§ 3 Vorbestellungen

(1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 Euro.

(2) Die anfallenden Kosten für die Bestellung von nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhandenen Bücher über den "Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken" sind von den Benutzer/innen als bare Auslagen zu tragen.

§ 4 Säumnisgebühren

Werden Medien nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Leihfrist zurückgegeben, werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Überschreiten der Leihfrist von

14 Tagen nach dem ersten Abgabetermin		
für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 € (plus Porto)	
für Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 € (plus Porto)	
14 Tagen nach dem zweiten Abgabetermin		
für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	8,00 € (plus Porto)	
für Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 € (plus Porto)	
14 Tagen nach dem dritten Abgabetermin		
für Benutzer/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	16,00 € (plus Porto)	
für Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 € (plus Porto)	

§ 5 Gebühr für die Ausleihe von DVDs (Digital Versatile Discs)

Für DVDs ab „FSK (Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft) 6 Jahre“ sind pro Entleiher 0,20 € zu entrichten; ab „FSK 12“ Jahre 0,40 €. Für Sach-DVDs wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 7 Absatz 3 der Fahrbibliotheksbenutzungssatzung wird bei Wiederbeschaffung durch die Benutzer/in eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro und ohne Wiederbeschaffung durch die Benutzer/in eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 7**Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung**

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 8**Fotokopien, Computerausdrucke**

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

im Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,10 Euro
beidseitig	0,15 Euro
im DIN A 3 Format oder größer für jede angefangene Seite	0,15 Euro
Anfertigung von Computerausdrucken	
schwarz-weiß je Seite	0,20 Euro
farbig je Seite	0,50 Euro

§ 9**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung der in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und § 8 geregelten Tatbestände.

(2) Die nach § 2 festgesetzten Gebühren werden mit der Aushändigung des Fahrbibliotheksausweises zur Zahlung fällig. Die Gebühren und Auslagen nach §§, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden durch Kostenbescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den/die Benutzer/in zur Zahlung fällig.(3) Die Gebührensatzung nach Absatz 2 Satz 1 kann formlos erfolgen.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 30 vom 28.11.2001), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 24.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 30.03.2005) außer Kraft.

Luckenwalde, 15.Dezember 2006

gez. Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0926/06-II

Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

**Erste Änderungssatzung der Satzung
des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung
von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuung in Tagespflege
(Tagespflegekostenbeitragssatzung)**

Vom 15. Dezember 2006

Auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005 (GVBl. I S. 2729) und § 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 21.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 26 vom 25. September 2006) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 2 Absatz 2 der Tagespflegekostenbeitragssatzung (Kostenbeitrag Tagespflege) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 2 Absatz 2 der Tagespflegekostenbeitragssatzung

Kostenbeitrag Tagespflege

Eink.- stufe	Alter Betreuungszeit in h/Tag	unter 3 Jahren					3 Jahre - Schuleintritt					Schuljahrg. 1 - 6		
		2	4	6	8	über 8	2	4	6	8	über 8	2	4	über 4
zu berücksichtigendes Nettoeinkommen in €		Elternbeitrag in €												
1	0 bis 750	5	10	15	20	25	4	9	13	17	22	4	9	13
2	751 bis 850	7	14	21	27	34	5	12	17	23	29	5	11	17
3	851 bis 950	9	17	26	35	43	7	15	22	29	36	7	14	20
4	951 bis 1.050	11	21	32	42	53	8	18	26	34	44	8	16	24
5	1.051 bis 1.150	12	25	37	49	62	10	20	30	40	51	9	19	28
6	1.151 bis 1.300	15	30	45	61	76	12	25	37	49	61	11	23	34
7	1.301 bis 1.450	18	36	54	72	89	14	29	43	57	72	13	26	39
8	1.451 bis 1.600	21	41	62	83	103	16	33	50	66	83	15	30	45
9	1.601 bis 1.800	24	49	73	97	122	19	39	58	78	97	17	35	52
10	1.801 bis 2.000	28	56	84	112	140	22	45	67	89	112	20	40	60
11	2.001 bis 2.200	32	63	95	127	158	25	51	75	101	126	22	45	67
12	2.201 bis 2.400	35	71	106	142	177	28	56	84	112	140	25	50	75
13	2.401 bis 2.700	41	82	123	164	204	32	65	97	129	162	29	58	86
14	2.701 bis 3.000	46	93	139	186	232	36	74	110	147	183	33	65	97
15	3.001 bis 3.300	52	104	156	208	260	41	82	123	164	205	36	73	108
16	3.301 bis 3.600	57	115	173	230	287	45	91	136	181	227	40	80	120
17	3.601 bis 3.900	63	126	189	252	315	49	99	149	199	248	44	88	131
18	3.901 bis 4.200	68	137	206	274	342	54	108	162	216	270	48	95	142
19	4.201 bis 4.600	76	151	228	304	379	59	120	179	239	298	53	105	157
20	ab 4.601	83	166	250	333	416	65	131	196	262	327	58	115	172

**Artikel 2
Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragsatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Luckenwalde, 15. Dezember 2006

gez. Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0905/06-II

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Teltow-Fläming als mandatierenden Landkreis mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) abzuschließen.

Die Ermächtigung gilt unabhängig davon, ob die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistage aller als mandatierende vorgesehene Körperschaften entsprechende Beschlüsse fassen.

Vorlagennummer: 3-0937/06-LR

1. Der Landkreis Teltow-Fläming schließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bis zu einer maximalen Höhe von 2,19% gemäß Anlage 3 zur Übertragung von Beteiligungsrechten am Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.
2. Redaktionelle Änderungen, die den Inhalt der Vereinbarung nicht verändern, können bis zum Unterzeichnungstermin in die Vereinbarung eingearbeitet werden, ohne eine neue Entscheidung des Kreistages einzuholen.

Vorlagennummer: 3-0930/06-I

1. Der Kreistag beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2005 des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend § 93 Abs. 3 GO.
2. Dem Landrat, Herrn Giesecke, wird die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2005 erteilt.

Vorlagennummer: 3-0932/06-KT

1. Herr Bernd Heimberger, Fraktion PTF, wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) abberufen.
2. Der Kreistag entsendet Herrn Mattias-Eberhard Nerlich, Fraktion FDP/BB, als Mitglied in den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF).

Vorlagennummer: 3-0934/06-KT

1. Herr Thomas Willweber, Fraktion PTF, wird von seiner Funktion als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses abberufen.
2. Der Kreistag wählt Herrn Dr. Rudolf Haase zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Vorlagennummer: 3-0921/06-KT

1. Frau Heike John wird als ständiges Mitglied der Trägerversammlung der ARGE abberufen.
2. Herr Falk Kubitzka wird als ständiges Mitglied der Trägerversammlung der ARGE bestellt.
3. Frau Heike John wird als Mitglied des Beirates der Evangelisches Krankenhaus Ludwigfelde gGmbH abberufen.
4. Herr Dieter Ertelt wird als Mitglied des Beirates der Evangelisches Krankenhaus Ludwigfelde gGmbH bestellt.
5. Frau Heike John wird als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen.
6. Herr Dr. Lothar Knoll wird als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales bestellt.
7. Frau Heike John wird als stellv. ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
8. Herr Fritz Lindner wird als stellv. ordentliches Mitglied des Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport bestellt.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-0938/06-III

Der Kreistag beauftragt den Landrat, Verhandlungen zur Übernahme von Grundstücken zu führen.

Die Verhandlungen sind von einem unabhängigen Prüfungsinstitut zu begleiten und die Beteiligung der Fachausschüsse ist durch den Landrat zu gewährleisten.

gez. Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

gez. Angelika Linke
Mitglied des Kreistages

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
zu den Beschlüssen der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 04.10.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 25/2006	Zuschlagserteilung – Trinkwasserzubringerleitung von der Waldstadt zum Hochbehälter Zossen, Umrüstung Behälteranlage Los 1: Trinkwasserzubringerleitung

gez.
Birgitt David
Verbandsvorsteherin